

# **Berufskunde-Vorlesungen der BLZK im Wintersemester 2021/22**

**Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.**

Nr.	Thema	Referent
1	Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung	Sven Tschoepe
2	Das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis	Sven Tschoepe
3	Das zahnärztliche Berufsausübung vom Assistenz Zahnarzt zum Praxisgründer	Dr. Rüdiger Schott
4	Grundzüge des Abrechnungswesen	Dr. Rüdiger Schott
5	Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes	Sven Tschoepe
6	Postgraduale Perspektiven	Dr. Rüdiger Schott

[https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa\\_berufskunde\\_vorlesung.html](https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_berufskunde_vorlesung.html)

## Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

**Berufskundevorlesung im Wintersemester 2021/2022**

Bayerische Landeszahnärztekammer

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. **Der Freie Beruf**
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. **Rechtliche Grundlagen**

„Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.“

## Zur Charakteristik der Freien Berufe gehören :

- **Professionalität:** helfen, beraten und vertreten neutral und fachlich unabhängig
- **Gemeinwohlverpflichtung:** Sicherung der Gesundheitsvorsorge, der Rechtsordnung und weiterer im Gemeinwohlinteressen liegender Werte
- **Persönliche Leistungserbringung:** Patienten, Mandanten und Klienten erhalten persönliche Betreuung auf neuestem Kenntnisstand
- **Eigenverantwortlichkeit:** Freiberufler sind mehrheitlich selbstständig tätig
- **Unabhängigkeit:** beraten und behandeln fachlich unabhängig

## Einkommensteuergesetz (EStG) § 18

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbständig ausgeübte **wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit** (sowie) die selbständige Tätigkeit der Ärzte, **Zahnärzte**, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ingenieure, Architekten, usw.

→ **Eine rein freiberufliche Tätigkeit ist nach deutschem Recht kein Gewerbe und unterliegt daher als solche weder der Gewerbeordnung noch der Gewerbesteuer.**



Bundesverband  
der  
Freien Berufe

## Was Sie sich merken sollten:

Jeder Zahnarzt, **auch der angestellte Zahnarzt**, erbringt eine **freiberufliche Leistung!**

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. **Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte**
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. Rechtliche Grundlagen

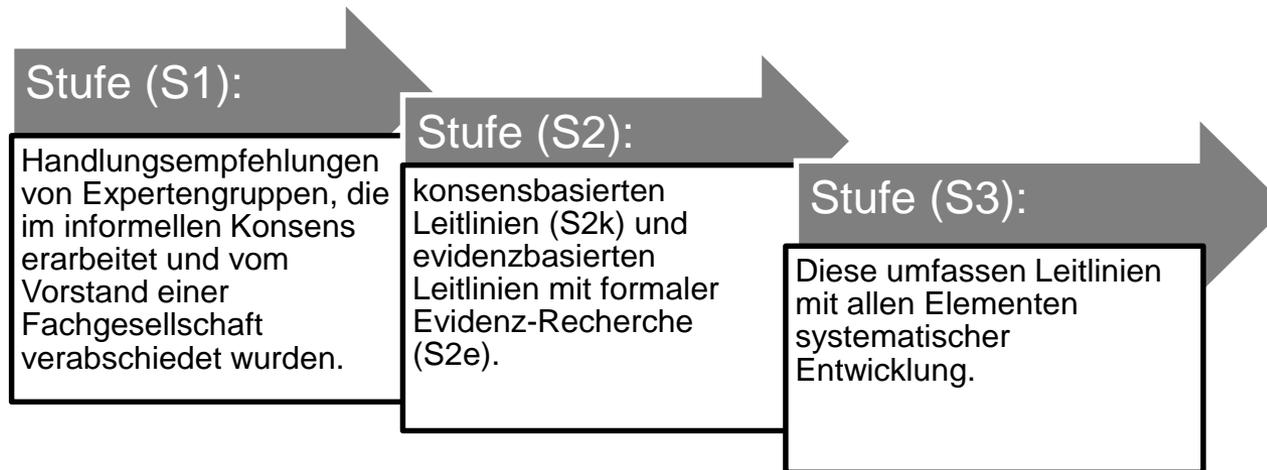
## Leitlinien - Rechte und Pflichten

Grundsatz:

Dem Zahnarzt steht die Wahl der therapeutischen Mittel frei. Er hat bei seiner **zahnärztlichen Tätigkeit den aktuellen, allgemein anerkannten fachlichen Standard einzuhalten** und hierauf seine Behandlungs- und Ordnungsweise einzurichten.

## Allgemein anerkannter fachlicher Standard: Leitlinien

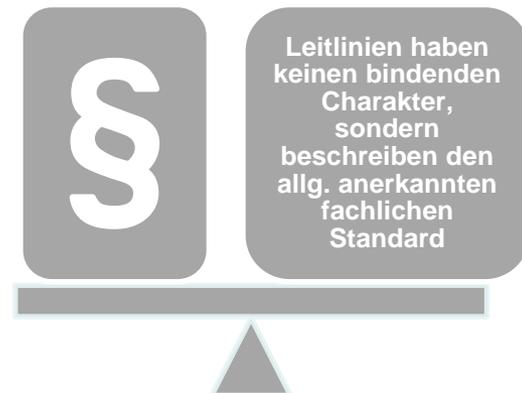
Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) unterscheidet 3 Stufen von Leitlinien:



## Allgemein anerkannter fachlicher Standard: Leitlinien

- Die DGZMK- Stellungnahmen können formal nach der AWMF- Klassifikation analog S1 eingestuft, d.h. sie sind als **Handlungsempfehlungen** zu betrachten.
- Die DGZMK bemüht sich, künftig vermehrt S2 und S3- Leitlinien zu erarbeiten.

Auch wenn die Empfehlungen zu Behandlungsstandards nicht als verbindliche Richtlinien gelten, kann man sie gleichwohl als „wichtige“ Orientierungshilfe verstehen.



## Ethik in der Zahnheilkunde (Prinzipienethik)

- Selbstbestimmungsrecht
- Nichtschadensgebot
- Prinzip des Wohltuns
- Prinzip der Gerechtigkeit (nach Beauchamp und Children)
- Gewichtung, Wertungsausgleich

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

Ethische Werte

## Was Sie sich merken sollten:

- Die zahnärztlichen Tätigkeit hat nach dem allgemein anerkannten fachlichen Standard zu erfolgen. Zur Hilfestellung gibt es Handlungsempfehlungen bzw. Leitlinien ([www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de))
- Ethisch relevante Entscheidungssituation entstehen in komplexen klinischen oder rechtlichen Fälle aber auch bei ungeklärten Kostenfragen.

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. **Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung**
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. Rechtliche Grundlagen

## Dienstleister für die Allgemeinheit und Interessenvertretung für die Zahnärzteschaft

- **Übertragung staatlicher Aufgaben** – sog. mittelbare Staatsverwaltung – als Selbstverwaltungsorganisation der betroffenen Berufsträger
- **Regelung um die Belange nicht Fachfremden zu überlassen, denn die fachliche Nähe der Betroffenen entlastet zugleich den Staat**

## **Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung**

### **Was sie sich merken sollten:**

- Selbstverwaltung ist ein Privileg.
- Selbstverwaltung schützt Ihre Interessen und berücksichtigt Gemeinwohlinteressen.

**Eine starke Selbstverwaltung basiert auf dem unverzichtbaren Engagement der Kollegen!**

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. **Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer**
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. Rechtliche Grundlagen

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern



**Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

→ Sie sind im jeweiligen Bundesland durch Gesetz errichtet.

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

- Jeder Zahnarzt ist Pflichtmitglied der Zahnärztekammer
- Wahrung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes
- Überwachung der Berufspflichten
- Qualitätsförderung
- Fort- und Weiterbildung von Zahnärzten und Fachpersonal gestalten und fördern
- Notfalldienstsicherstellung
- Gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder herstellen
- Kammermitglieder bei der Berufsausübung beraten

- Pflichtmitglieder sind Zahnärzte des räumlich beschriebenen Kammerbereichs (i.d.R. identisch mit dem jeweiligen Bundesland)
- Alle Pflichtmitglieder wählen turnusgemäß zahnärztliche Wahlbewerber in das sog. Hauptorgan der Kammer („Delegiertenversammlung“ oder „Vollversammlung“)
- Hauptorgan wählt zahnärztliche Bewerber um Vorstandsämter in den Vorstand
- Vorstand und Hauptorgan erfüllen die der Kammer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Kammergeschäftsstelle („Verwaltung“)

# Aufgaben der Zahnärztekammern I

- In den Landesgesetzen im Wesentlichen gleich umschrieben
- **Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz:**
  - im Rahmen der Gesetze berufliche Belange der Zahnärzte wahrnehmen
  - die zahnärztliche Fortbildung fördern
  - die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten überwachen
  - Soziale Einrichtungen für Zahnärzte und deren Angehörige schaffen
  - In der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken

# Aufgaben der Zahnärztekammern II

## ■ Zusätzlich:

- Berechtigt, innerhalb des Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten
- Verpflichtet, den Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen
- Berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen

## ■ Umgekehrt:

Die Behörden sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören und auf Anfragen der Kammern Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

# Aufgaben der Zahnärztekammern Resümee

- Durch Errichtung von berufsständischen Kammern überträgt der Staat einen Teil originärer Aufgaben auf von Zahnärzten geführte Körperschaften, deren Ehrenamtsträger durch von der Gesamtheit der Zahnärzte durchgeführte Wahlverfahren demokratisch legitimiert sind.
- Umfassendes Betätigungsfeld rund um den zahnärztlichen Beruf
- Staatliche Aufsicht über Betätigung der Kammer ist grundsätzlich auf eine **Rechtsaufsicht** beschränkt, d.h. Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns (Gegensatz **Fachaufsicht** = Recht- + Zweckmäßigkeitskontrolle mit staatlichem Weisungsrecht bzgl. Art und Weise der Aufgabenerfüllung)

## Ergebnis Zahnärztekammern:

Erfüllung berufsbezogener Aufgaben durch Zahnärzte für  
Zahnärzte

+

Gemeinwohlverpflichtung

- „Berufsständische Selbstverwaltung“ oder „Funktionale Selbstverwaltung“

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

## Exkurs: 2-stufige Zahnärztliche Berufsvertretung in Bayern

### Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK)

+

acht regionale **Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)** als rechtliche selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit

- vom Grundsatz her gleicher Aufgabenstellung wie die BLZK aber regionalem Bezug
- Meldepflicht des Zahnarztes beim ZBV
- Initiierung berufsrechtlicher Verfahren durch den ZBV

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

Die BLZK und die ZBV betreiben Webseiten mit vielen Informationen rund um die Zahnheilkunde und den zahnärztlichen Beruf:

- [www.blzk.de](http://www.blzk.de)
- [www.blzk-compact.de](http://www.blzk-compact.de)
- [www.zahn.de](http://www.zahn.de)
- Webseiten der Zahnärztlichen Bezirksverbände

## Exkurs: Kassenzahnärztliche Vereinigung

- **Honorarverhandlungen:** Die KZV verhandelt mit den Krankenkassen über den Leistungsumfang und das Honorar für vertragszahnärztliche Behandlungen und legt die Verteilung fest. Eine **Budgetierung** limitiert beispielsweise das Honorar-Gesamtvolumen; droht eine Überschreitung der Gesamtvergütung ein, greift der Honorarverteilungsmaßstab (HVM).
- **Sicherstellungsauftrag:** Die KZV muss die zahnärztliche Versorgung sicherzustellen. Seit dem 01.04.2007 wurden Zulassungsbeschränkungen für Vertragszahnärzte aufgehoben, seitdem besteht **Niederlassungsfreiheit**.

## Exkurs: Gemeinsame Einrichtungen von BZÄK und KZBV



- **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** – für die Berufspolitik der deutschen Zahnärzte praxisrelevante Forschung und wissenschaftliche Beratung. **Für Sie interessant:** „Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung“ (InvestMonitor Zahnarztpraxis)



- **Zahnmedizinischen Mitteilungen (zm)** – Zeitschrift der Zahnärzte in Deutschland. **Für Sie interessant:** aktuelle Informationen, Fortbildungen, Stellenbörse

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
- 5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen**
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. Rechtliche Grundlagen

## **Ansprechpartner Kammer:**

- Stellensuche, Niederlassungsberatung
- Weiterbildung/Fortbildung
- Rechtsfragen in der Zahnarztpraxis
- Merkblätter, Broschüren
- Beratung berufsbegleitend zu allen Fragen der zahnärztlichen Berufsausübung
- Fragen zur privat Zahnärztlichen Abrechnung (GOZ), Schlichtungsstelle
- Spezifische Beratung, z.B. Röntgen, BuS, MPG, Hygiene, Ausbildungsverhältnisse usw.

## **Was Sie sich merken sollten:**

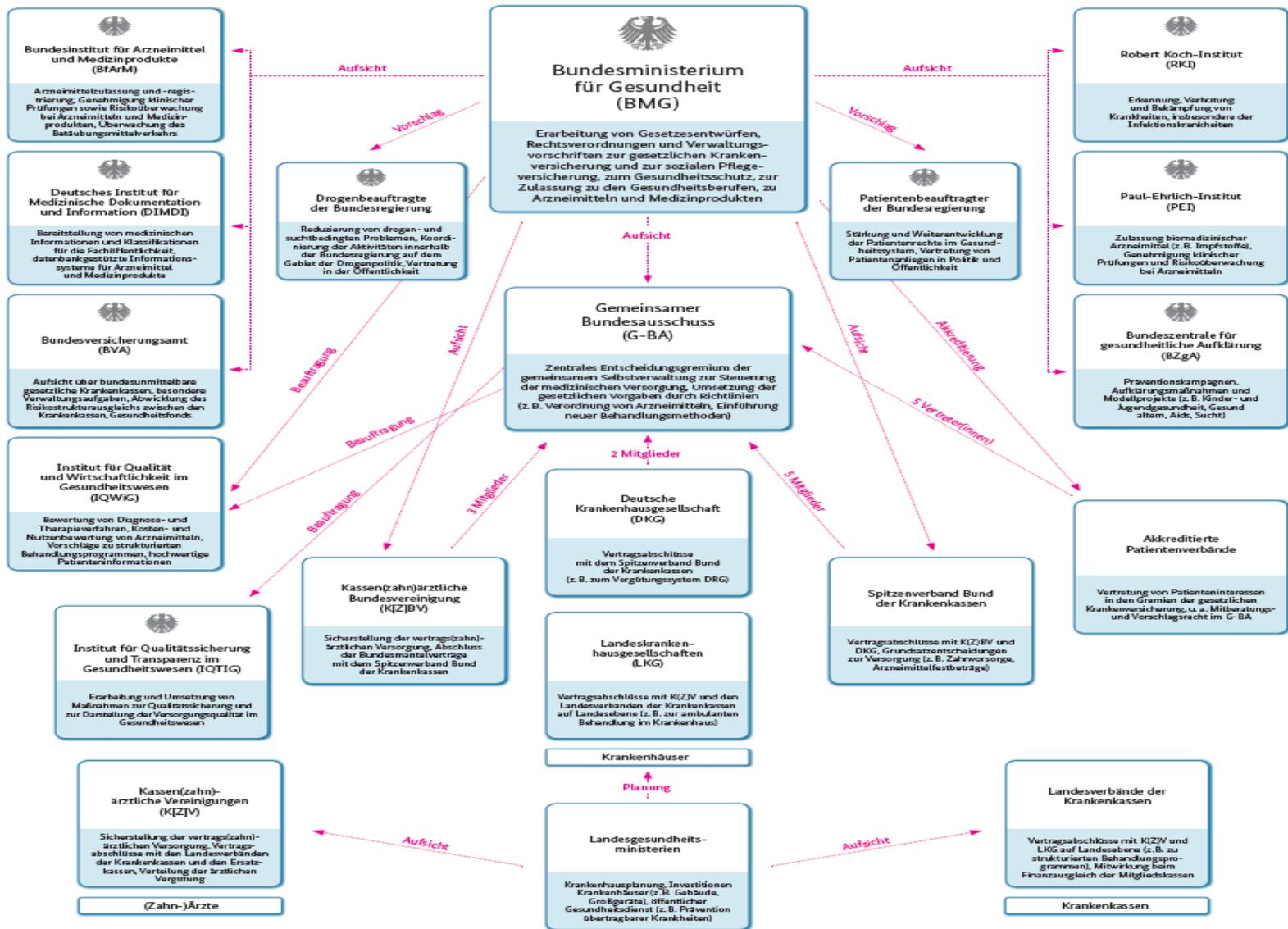
Angesichts der Tatsache, dass rund 90% der Bevölkerung in der GKV versichert sind, ist eine Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Zahnarzt fast ohne Alternative.

## **Ansprechpartner Kassenzahnärztliche Vereinigung:**

- Fragen zur Tätigkeit im vertragszahnärztlichen System
- Fragen zur vertragszahnärztlichen Abrechnung (BEMA)
- vertragszahnärztliches Gutachterwesen,
- Orientierung über Bedarfsplanung vor Niederlassung
- Zulassung als Vertragszahnarzt /Genehmigung vertragszahnärztlicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent, Entlastungsassistent)
- Notdiensteinteilung
- Nachweis der Fortbildungspflicht

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
- 6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens**
7. Rechtliche Grundlagen



Quelle: BMG

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



Bundesministerium  
für Gesundheit

- Leistungsfähigkeit der GKV erhalten, sichern und fortentwickeln.
- Reformen im Gesundheitssystem durchführen
- Rahmenvorschriften für die Herstellung, klinische Prüfung, Zulassung, die Vertriebswege und Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten konzipieren
- Berufsgesetze für die Zulassung zu den bundesrechtlich geregelten Heil- und Gesundheitsberufen einschließlich entsprechender Ausbildungsregelungen erarbeiten

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

- Erlass von Richtlinien
- legt (innerhalb des vom Gesetzgeber bereits vorgegebenen Rahmens) fest, **welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Einzelnen übernommen werden**
- erstellt Vorgaben zu Behandlungsstandards, Strukturen und Abläufen
- legt gesetzlich geforderte QS-Maßnahmen, Prüfkriterien und Abläufe fest

## Gemeinsamer Bundesausschuss nach § 91 SGB V

↓  
13 stimmberechtigte Mitglieder

↓ ← Zusammensetzung

Vorsitzender und 2 unparteiische Mitglieder

5 Vertreter der GKV (GKV-Spitzenverband)

5 Vertreter der Leistungserbringer, davon  
DKG (2), KBV (2), **KZBV (1)**

Max. 5 Patientenvertreter  
(Mitberatungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht)

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



Spitzenverband

- Die gesetzlichen Krankenkassen sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts (wie auch Kammer und KZV)
- Mitglieder des GKV-Spitzenverbandes sind alle gesetzlichen Krankenkassen.
- Der GKV-Spitzenverband erledigt alle wettbewerbsneutralen Aufgaben für die gesetzliche Kranken
  - Der Pflichtversicherung unterliegen u.a. Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, etc.
  - Befreiung von der Versicherungspflicht ist unter best. Voraussetzungen möglich ( § 8 SGB V)

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens

## Weitere Organisationen



# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Der Freie Beruf
2. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
5. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
6. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
7. **Rechtliche Grundlagen**

ZahnheilkundeG / ZÄPrO / Heilberufsg /  
Berufsordnung / WeiterbildungsO /  
NotfalldienstO / BGB / StGB / ArbSchG / GefStV  
/ AO BioStV / ArbZG / JArbSchG / MuSchG /  
MPG / MPBetreibV DIN 5896 / BetrSchVO /  
KrWAbfG / SGB V / SGB X / SGB G / ArbStättV /  
EStG / Zahnärzte-ZV / MFAberseV / BGV /  
BMV-Z / EKV-Z / BEMA / GZ / MZO /  
ArbMedVV / AbwasserVO / ...



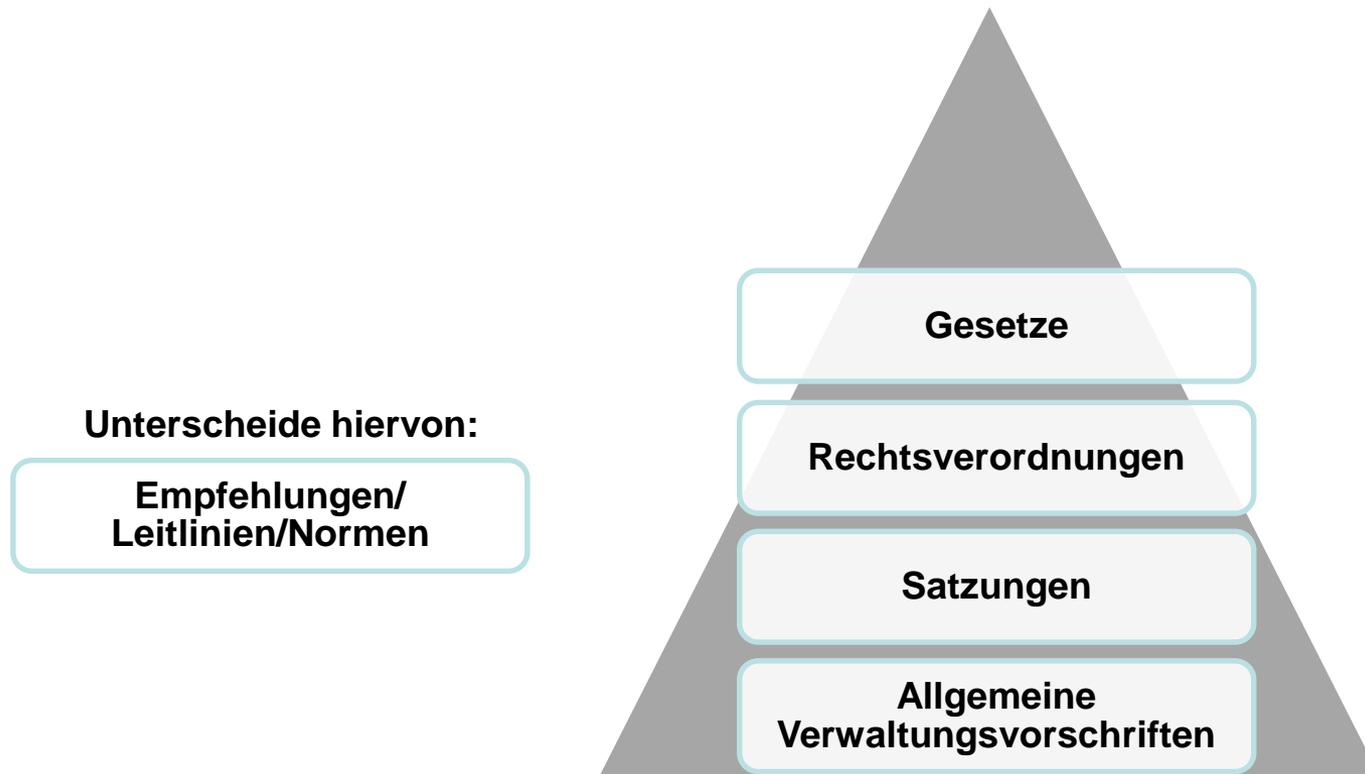


Europarecht

Bundesrecht

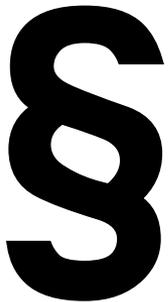
Landesrecht

Satzungsrecht



## Berufszugang - Zahnheilkundengesetz (ZHG) aus dem Jahr 1952 :

- regelt, wer berechtigt ist, die Zahnheilkunde auszuüben und die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärztin“ zu führen (**geschützte Berufsbezeichnung**)
- regelt, dass die Zahnheilkunde **nur durch Zahnärzte** ausgeübt werden kann
- definiert Zahnheilkunde als „die berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“
- Legt fest, dass die Ausübung der Zahnheilkunde **kein Gewerbe** ist



## Berufszugang – Approbationsordnung für Zahnärzte:

# §

- Vorgaben für die Ausbildung (z.B. Regelstudienzeit, Pflichtinhalte und Studienverlauf)
- Vorgaben für die Prüfungen

## **Berufsausübung - Das Bayerische Heilberufekammergesetz enthält Regelungen über die Berufsvertretungen der akademischen Heilberufe der**

- Zahnärzte
- Ärzte
- Apotheker
- Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Tierärzte

**→ weitere Konkretisierung in der Berufsordnung und Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)**

## Berufsausübung - Berufsordnung (BO)

- konkretisiert die Vorgaben des HKaG für die Mitglieder der Zahnärztekammern
- jede der 17 (Landes-)Zahnärztekammern hat eine eigene Berufsordnung
- regelt die Berufspflichten der Mitglieder: **gewissenhafter Berufsausübung, Meldung bei der Berufsvertretung, Fortbildungspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Pflicht zu kollegialem Verhalten, Dokumentationspflicht, Pflichten im Bereich werblicher Außendarstellung/Werbung,**  
u. v. m.

## Vertragszahnrecht – „Kassenzulassung“ – § 95 Abs. 1 SGB V

- An der **vertragsärztlichen Versorgung** nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil.
- Vertragsärztliche Vorgaben des SGB V, die sich explizit auf Ärzte beziehen, gelten gemäß § 72 Abs. 1 SGB V entsprechend für Zahnärzte
- Weitere rechtliche Vorgaben des Vertragszahnrechts z.B. in der Zahnärzte-Zulassungsverordnung und dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)

# Rechtliche Grundlagen

## Berufsausübung



## Medical Device Regulation (MDR)

EU-Verordnung 2017/745 vom 5. April 2017 über  
Medizinprodukte:

- regelt den Verkehr mit Medizinprodukten
- dient dem Schutz von Patienten und Anwendern
- Medical Devices (Medizinprodukte) sind zur Anwendung am und im Menschen bestimmt
- **Erzielen ihre bestimmungsgemäße Hauptwirkung nicht pharmakologisch**
- „Zulassung“ erfolgt dezentral (benannte Stellen)



Quelle: proDente e.V.

# Rechtliche Grundlagen - Medizinprodukterecht

## Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)

- regelt das Errichten, Bereithalten, Betreiben und Instandhalten und Anwenden von Medizinprodukten
- Zahnärzte zählen zu den Regelungsadressaten
- § 8 MPBetreibV, Aufbereitung von Medizinprodukten!
- Aufbereitung (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) muss mit validierten Verfahren erfolgen
- ordnungsgemäße Aufbereitung wird vermutet, **wenn die gemeinsame Empfehlung von KRINKO und BfArM beachtet wird**



Quelle: proDente e.V.

# Rechtliche Grundlagen - Arzneimittelrecht

## Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)

- trifft Regelungen für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, z.B. zur Herstellung, Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Zulassung
- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln  
(**Arzneimittelverschreibungsverordnung**)  
konkretisiert die verschreibungspflichtigen Bestimmungen des AMG

**Sie sind nach der BerufsO der BLZK zur Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen verpflichtet!**

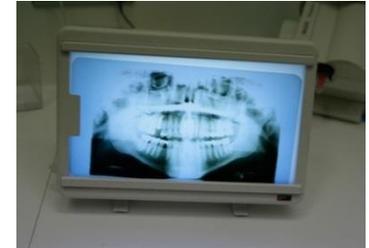
- Zahnärzte melden an die Arzneimittelkommission Zahnärzte (AKZ)



Quelle: proDente e.V.

## Strahlenschutzverordnung

- vor Neuinbetriebnahme Abnahmeprüfung durch Hersteller oder Lieferanten
- Prüfung durch Sachverständigen (Neuinbetriebnahme und Betreiberwechsel!)
- Anzeige der Inbetriebnahme bei Behörde min. 4 Wochen vor Inbetriebnahme
- Anzeige bei Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ), Sachverständigenprüfungen alle 5 Jahre
- Prüfung der Aufnahmen und Aufzeichnungen durch zahnärztliche Stelle alle 3 Jahre
- Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz alle 5 Jahre



Quelle: proDente e.V.

# Informationen bei der BLZK zum Thema Zahnarzt und Praxis



[https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa\\_de\\_zahnarzt\\_und\\_praxis.html](https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_de_zahnarzt_und_praxis.html)

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**